

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Februar

2025

### Inhalt

	Seite		Seite
Fünfte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) .....	29	Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Evangelischer Friedhof Am Wasserturm .....	34
Dritte Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) .....	30	Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich .....	34
Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen .....	30	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen Zentrum Evangelische Kindertagesstätten .....	36
Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf .....	31	Sachverzeichnis 2024 .....	37
3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg .....	32	Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied .....	50
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg .....	34	Personal- und sonstige Nachrichten .....	51
		Berichtigung zu KABI 12/2024 .....	55
		Berichtigung zu KABI 01/2025 .....	55

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)

Vom 29. November 2024

Auf Grund von § 86 des Kirchenorganisationsgesetzes (KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABI. S. 157), hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Änderung der WiVO

Die Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABI. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2023 (KABI. 246), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 wie folgt gefasst:

„§ 30 Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit“

2. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 30

#### Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei allen Entscheidungen und Planungen sind Nachhaltigkeit, Klimaschutz, globale Klima- sowie Generationengerechtigkeit zu berücksichtigen. Netto-Treibhausgasneutralität soll in allen Bereichen, ins-

besondere in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung, gewährleistet werden.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

3. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das kirchliche Selbstverständnis findet sichtbaren Ausdruck durch funktionsgerechte, nachhaltige, inklusive und qualitätvolle Gestaltung ihrer Gebäude. Zur Begrenzung der Bau- und der laufenden Unterhaltungskosten ist nach Gesichtspunkten der Notwendigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit zu planen und zu bauen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Von der Verpflichtung zur Gebäudebedarfsplanung sind ausgenommen:

1. Gebäude, die rechtlich selbstständigen Dritten, die nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung gehören, insbesondere durch Vermietung vollständig zur dauerhaften Nutzung überlassen sind,
2. Gebäude, in denen Kindertageseinrichtungen betrieben werden.“

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 29. November 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung  
Gez. Unterschrift

## **Dritte Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)**

Vom 3. Dezember 2024

Das Kollegium des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2024 auf Grund von § 2 Absatz 1 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 (KABl. S. 232), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2023 (KABl. S. 246), Folgendes beschlossen:

### § 1

#### **Änderung der Richtlinie**

Die Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL) vom 7. November 2023 (KABl. S. 252), zuletzt geändert am 23. Januar 2024 (KABl. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:  
„§ 4 Zu § 30 WiVO Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Nachhaltigkeit“ angefügt.
  - b) Es werden zwei neue Absätze wie folgt vorangestellt:
    - aa) „(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.“
    - bb) „(2) Die Bilanzierung der Treibhausgasemissionen erfolgt gemäß den „Empfehlungen zur Berechnung der THG-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen/THG-Bilanzierungs-FAQ“ der Forschungsstätte Evangelische Studiengemeinschaft (FEST) in der jeweils gültigen Fassung. Als Mindestumfang der Bilanzierung sind die Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb selbstgenutzter Gebäude sowie aus der dienstlichen Mobilität der Mitarbeitenden einschließlich energiebezogener Vorkettenemissionen zu berücksichtigen.“
  - c) Die Absätze 1–3 werden die Absätze 3–5.
3. § 17 wird wie folgt gefasst:

### „§ 17

#### **Zu § 47 WiVO Grundsätze der Bewirtschaftung von Gebäuden**

(1) In Gebäuden und sonstigen Anlagen soll ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien genutzt werden, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind.

(2) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist grundsätzlich zu verzichten. Beim Einbau von Heizungsanlagen sollen klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet werden, insbesondere

- a) Wärmepumpenheizungen,
- b) Solarthermie,
- c) Wärmenetze und
- d) biogene Reststoffe.

(3) Als Basis für ein Energiecontrolling ist für jedes Gebäude, mit Ausnahme von vermieteten Objekten, für die keine Energiedaten beim Gebäudeeigentümer vorliegen, eine Datendokumentation zu erstellen.

Die Datendokumentationen sind jährlich

- a) dem Leitungsorgan vorzulegen,
- b) durch den Kirchenkreis zusammengefasst dem Landeskirchenamt bis zum 30.06. des nächsten Jahres zu melden.

Es sind die von der EKD veröffentlichten Emissionsfaktoren zu berücksichtigen.

(4) Für jedes Gebäude ist ein Gebäude-Klimasteckbrief zu erstellen. Die gemeinsame Verwaltung sorgt dafür, dass dem Leitungsorgan mindestens einmal pro Wahlperiode eine Übersicht über die Gebäude-Klimasteckbriefe vorgelegt wird. Dem Kreissynodalvorstand ist darüber zu berichten.

(5) Die Datendokumentation gemäß Absatz 3 und der Steckbrief gemäß Absatz 4 haben mindestens die im landeskirchlichen Muster genannten Differenzierungen zu enthalten.

(6) Mit Blick auf das landeskirchliche Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2035 sind folgende Maßnahmen von allen kirchlichen Körperschaften zu ergreifen:

- a) die Überprüfung und Optimierung von Heizungsanlagen (Heizungsscheck) nach Maßgabe der vom Landeskirchenamt veröffentlichten Standards und Muster sowie
- b) der Bezug von Strom, der ausschließlich aus regenerativen Quellen erzeugt worden ist, die mindestens den Standard des ok-power-Siegel oder des Grüner Strom-Label aufweisen.“

### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 2024

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## **Aufhebung der Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,  
und  
der Evangelische Militärbischof:

Die am 4. Juli 2008/21. Januar 2009 geschlossene Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, 5. Dezember 2024

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

gez. Unterschriften

Berlin, 14. Januar 2025

Der Evangelische Militärbischof

Siegel

gez. Unterschriften

## **Vereinbarung über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches bei der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf**

Die Evangelische Kirche im Rheinland,  
vertreten durch das Landeskirchenamt,  
und  
der Evangelische Militärbischof

schließen gemäß Artikel 6 des Vertrags der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Militärseelsorgevertrag) und den dazu ergangenen Kirchengesetzen vom 7. und 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD 1957 Nr. 162 und 164) in Verbindung mit § 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABl. 1963 Seite 77) folgende Vereinbarung:

### § 1

#### **(Personaler und räumlicher Geltungsbereich)**

Für den Personenkreis von Art. 7 des Militärseelsorgevertrages wird im Gebiet des Evangelischen Kirchenkreises Köln-Süd ein personaler Seelsorgebereich gebildet.

### § 2

#### **(Eingliederung)**

Der personale Seelsorgebereich wird der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf eingegliedert. Im Falle einer Fusion von Evangelischen Kirchengemeinden im Kirchenkreis Köln-Süd bleibt der personale Seelsorgebereich dem Bezirk Rondorf angebunden.

### § 3

#### **(Teilnahme am Gemeindeleben)**

Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nehmen am Gemeindeleben der Kirchengemeinde ihres Wohnortes teil.

### § 4

#### **(Mitgliedschaft im Presbyterium und Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde)**

Die Leiterin bzw. der Leiter des Evangelischen Militärpfarramtes Köln I (im Folgenden als die bzw. der Militärg Geistliche bezeichnet) ist stimmberechtigtes Mitglied des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf.

Die bzw. der Militärg Geistliche bemüht sich um eine Förderung der Kontakte zwischen der Gemeinde und Angehörigen der Streitkräfte, insbesondere durch Zusammenkünfte, Gespräche, gemeinsame Gottesdienste etc. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist anzustreben.

### § 5

#### **(Predigtendienst)**

Die bzw. der Militärg Geistliche wird nach besonderer Vereinbarung in den Predigtendienst der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf aufgenommen.

### § 6

#### **(Amtshandlungen)**

Die Amtshandlungen an den Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches werden durch die Militärg Geistliche bzw. den Militärg Geistlichen vorgenommen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer der Kirchengemeinde nach Vollzug angezeigt. Unbeschadet der Zuständigkeit der bzw. des Militärg Geistlichen besteht Einverständnis, dass die zum personalen Seelsorgebereich gehörenden Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb des Gebietes der in § 1 genannten Kirchengemeinde haben, durch die jeweils für ihren Wohnsitz zuständige Kirchengemeinde betreut werden. Der Vollzug einer Amtshandlung ist der bzw. dem Militärg Geistlichen anzuzeigen. Auf Wunsch der zu diesem Kreis gehörenden Personen nimmt die bzw. der Militärg Geistliche die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der Ortspfarrerin bzw. dem Ortspfarrer vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an. Auf Wunsch von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches nimmt die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrer die Amtshandlungen nach Abstimmung mit der bzw. dem Militärg Geistlichen vor und zeigt sie dieser bzw. diesem nach Vollzug an.

Die Konfirmation der Kinder von Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu hält aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Absatz 1 die Ortspfarrerin bzw. der Ortspfarrer. Will die bzw. der Militärg Geistliche die Konfirmation und die Vorbereitung dazu übernehmen, so muss gewährleistet sein, dass sie bzw. er gemäß Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland sowohl den Unterricht in vollem Umfange selbst halten als auch die Konfirmation vollziehen kann. Den Kreis der von ihr bzw. ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt die bzw. der Militärg Geistliche im Einvernehmen mit dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf fest.

### § 7

#### **(Benutzung kirchlicher Gebäude)**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Rondorf stellt seine Kirchen und andere kirchliche Gebäude für Amtshandlungen der bzw. des Militärg Geistlichen und kirchliche Veranstaltungen der Militärseelsorge gegebenenfalls gegen Übernahme der Kosten für Beleuchtung, Heizung und Reinigung zur Verfügung, sofern nicht andere vertragliche Regelungen bestehen.

### § 8

#### **(Kollekten)**

Die Kollekten der Gemeindegottesdienste, die die bzw. der Militärg Geistliche hält, sind nach dem Kollektenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland zu erheben und an die zuständige Gemeinde abzuführen. Kollekten an Tagen, die in dem amtlichen Kollektenplan als „frei für die Gemeinde“

bezeichnet werden, können der bzw. dem Militärgeistlichen zur Erfüllung seiner besonderen Aufgaben nach Beschluss des Presbyteriums überlassen werden.

### § 9 (Visitation)

Bei der Visitation des personalen Seelsorgebereiches durch die Militärbischöfin bzw. den Militärbischof ist der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Süd einzubeziehen.

### § 10 (Stellung anderer Bestimmungen)

Im Übrigen gelten

- a) das Ergänzungsgesetz der EKD zum Militärseelsorgevertrag vom 8. März 1957,
- b) das Rheinische Durchführungsgesetz vom 18. Januar 1963,
- c) die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der jeweils geltenden Fassung,
- d) die Ordnung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde einer bzw. eines Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches.

### § 11 (Inkrafttreten; Veröffentlichung)

Diese Vereinbarung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft; sie wird zusätzlich im Ordnungsblatt des Evangelischen Militärbischofs veröffentlicht.

Düsseldorf, 5. Dezember 2024

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel gez. Unterschriften

Berlin, 14. Januar 2025

Der Evangelische Militärbischof

Siegel gez. Unterschriften

## 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

### § 1 Änderung

Die Satzung für den Kirchenkreis Duisburg vom 17. Januar 2020 (KABl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kreissynode leitet den Kirchenkreis gemäß Artikel 44 Kirchenordnung. Sie ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Arbeiten im Kirchenkreis. Sie trägt die Gesamtverantwortung.“

(2) Die Kreissynode bildet im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachausschüsse gemäß Artikel 47 Kirchenordnung. Entscheidungen der Fachausschüsse kann sie im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse ändern oder aufheben.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Kreissynodalvorstand, der neben der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor und der oder dem Skriba aus sechs Synodalältesten besteht, leitet im Auftrag der Kreissynode den Kirchenkreis gemäß Artikel 49 Kirchenordnung. Er nimmt die ihm rechtlich zugeordneten aufsichtlichen Aufgaben wahr, soweit er sie nicht gemäß Artikel 49 Absatz 5 Kirchenordnung überträgt.“

3. § 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt die Aufgaben gemäß Artikel 51 und 52 Kirchenordnung wahr.“

§ 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Superintendentin oder der Superintendent versammelt zweimal jährlich

- die Vorsitzenden der Presbyterien,
- die Kirchmeisterinnen und Kirchmeister aller Kirchengemeinden im Kirchenkreis,
- die Leitungen bzw. Geschäftsführungen der kreiskirchlichen Werke und
- eine Vertretung der Inhaberinnen und Inhaber der kreiskirchlichen Funktionspfarrstellen

zu einem Austausch über wesentliche Fragestellungen aus der Arbeit der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der kreiskirchlichen Werke (Kirchmeister-Präsidial-Konferenz).“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Kreissynode bildet nach Artikel 47 der Kirchenordnung folgende Fachausschüsse:

- Fachausschuss Finanzen,
- Fachausschuss Personal,
- Fachausschuss Glaube und Weltverantwortung,
- Fachausschuss Seelsorge und Beratung,
- Fachausschuss Evangelisches Bildungswerk,
- Fachausschuss Kinder- und Jugend, Erziehung und Bildung,
- Fachausschuss Interreligiöser Dialog, Migration und Integration,
- Nominierungsausschuss.

In Absatz 1 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Fachausschüsse dienen der Vorbereitung synodaler Entscheidungen. Sie bearbeiten vornehmlich die ihnen von Kreissynode oder Kreissynodalvorstand erteilten Aufträge.“

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen, mit denen das von der Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg am 3. Juli 2004 beschlossene „Finanzmodell zur Gewährleistung der finanziellen Gesamtverantwortung der Solidargemeinschaft Kirchenkreis“ in seiner jeweils von der Kreissynode beschlossenen aktuellen Fassung geändert werden soll, beruft die Kreissynode gemäß Artikel 47 Kirchenordnung (und § 40 KOG) außerdem einen

– Fachausschuss Grundsatzfragen Kirchensteuer.“

§ 4 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen auf diesen Fachausschuss erfolgt unter der Einschränkung von Absatz (1) Satz 2 und 3.“

§ 4 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Fachausschuss Glaube und Weltverantwortung fördert theologische, ethische und ökologische Themen in Synode, Gemeinden und Kirchenkreis. Er unterstützt die Kreissynode, den KSV und die Superintendentin/den Superintendenten mit Berichten, Stellungnahmen und Entscheidungsvorlagen im Themengebiet. Er ist Gesprächspartner für die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit, Kirchenmusik und Partnerschaftsarbeit.“

In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Fachausschuss Seelsorge und Beratung vernetzt alle im Themengebiet Tätigen im Kirchenkreis Duisburg. Er unterstützt die Kreissynode, den KSV und die Superintendentin/den Superintendenten mit Berichten, Stellungnahmen und Entscheidungsvorlagen.“

In § 4 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Der Fachausschuss Interreligiöser Dialog, Migration und Integration vernetzt alle im Themengebiet Tätigen im Kirchenkreis Duisburg. Er unterstützt die Kreissynode, den KSV und die Superintendentin/den Superintendenten mit Berichten, Stellungnahmen und Entscheidungsvorlagen. Er berät das Referat für interreligiösen und interkulturellen Dialog.“

In § 4 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

„(8) Der Fachausschuss Kinder und Jugend, Erziehung und Bildung bündelt die Trägerangelegenheiten und -interessen der Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg. Er treibt die konzeptionelle Weiterentwicklung der Arbeit für Kinder und Jugendliche voran. Er berät die Mitarbeitenden in der kreiskirchlichen Kinder- und Jugendarbeit. Er fördert die schulische und außerschulische Bildung im Kirchenkreis.“

Die bisherigen Absätze 6–9 werden die Absätze 9–12.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5

#### **Arbeitsweise und Zusammensetzung der Fachausschüsse**

(1) Die laufende Arbeit der Fachausschüsse nach § 4 erfolgt gemäß Kirchenorganisationsgesetz Teil 4 Abschnitt 1. Außerhalb der Fachausschüsse ist gemäß § 40 Absatz 11 Kirchenorganisationsgesetz eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(2) Die Fachausschüsse nach § 4 sollen wie folgt zusammengesetzt sein:

ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes oder dessen Stellvertretung,

zwei Mitglieder der Kreissynode, Pfarrstelleninhabende oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden aus der Region Nord,

zwei Mitglieder der Kreissynode, Pfarrstelleninhabende oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden aus der Region Mitte,

zwei Mitglieder der Kreissynode, Pfarrstelleninhabende oder zum Presbyteramt befähigte sachkundige Mitglieder der Kirchengemeinden aus der Region Süd.

Die Zusammensetzung versteht sich als Minimum. Die Kreissynode kann weitere Personen wählen. Die Satzung eines kreiskirchlichen Werkes kann eine von dieser Regelung abweichende Zusammensetzung des zur Leitung des Werkes berufenen Fachausschusses vorsehen.

(3) Die Mitglieder der Fachausschüsse nach § 4, ihre Vorsitzenden sowie deren Stellvertretungen werden gemäß § 40 Kirchenorganisationsgesetz von der Kreissynode berufen. Die Kreissynode strebt bei der Zusammensetzung ihrer Ausschüsse eine Vielfalt bei Alter, Geschlecht, Gemeinde, Haupt- und Nebenamtlichkeit an.

(4) Die Fachausschüsse nach § 4 werden in der Vor- und Nachbereitung von der Verwaltung begleitet.

(5) Hauptamtliche Mitarbeitende des Kirchenkreises sowie der kreiskirchlichen Einrichtungen und Werke können für ihre Arbeitsbereiche mit beratender Stimme hinzugezogen werden.“

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6

#### **Synodalbeauftragte**

(1) Die Kreissynode beruft nach Artikel 48 der Kirchenordnung Synodalbeauftragte für Bereiche, für die sie keine Fachausschüsse bildet.

(2) Die Synode legt die Synodalbeauftragungen zu Beginn der Legislaturperiode per Beschluss fest und definiert ihre Aufgaben.

(3) Die Synodalbeauftragten haben die Möglichkeit, weitere Personen in ihrem Bereich zu versammeln und eine Interessengruppe zu bilden, die sie in ihrer Arbeit unterstützt.

(4) Bleibt eine Synodalbeauftragung bei zwei aufeinanderfolgenden Tagungen der Kreissynode unbesetzt, wird sie aufgelöst.“

#### § 2

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. November 2025 in Kraft.

Duisburg, den 16. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Duisburg

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 9. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Duisburg hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Die Satzung des Diakonischen Werkes Duisburg vom 20. Juni 2007 (KABl. S. 417), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Januar 2020 (KABl. 15. Mai 2020 S. 127), wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Duisburg, den 16. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Duisburg

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Evangelischer Friedhof Am Wasserturm**

Die Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach hat auf Grund von § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62) folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

Die Satzung des Fachausschusses Evangelischer Friedhof Am Wasserturm vom 28. November 2013 (KABl. Nr. 11 vom 17. November 2014, S. 323) wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mönchengladbach, 12. November 2024

Gemeindeverband Evangelischer  
Kirchengemeinden Mönchengladbach

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 15. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Siegel

### **Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich**

Die Kreissynode des Kirchenkreises Jülich hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABl. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABl. 2024, S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141) und 26. April 2024 (KABl. S. 157), folgende Satzung erlassen:

#### **Präambel**

Aufgabe der Kirche ist es, die im Evangelium von Jesus Christus bezeugte Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkünden.

Demgemäß ist die Diakonie Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

#### **§ 1**

##### **Träger**

(1) Träger des Diakonischen Werkes ist der Kirchenkreis Jülich.

(2) Das Werk hat seinen Sitz in Jülich.

(3) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist Mitglied im als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten „Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL“ und dadurch zugleich mittelbar der „Diakonie Deutschland – Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (EWDE)“ als amtlich anerkanntem Bundes Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützigkeit**

(1) Mit der Wahrnehmung der in § 3 der Satzung genannten Aufgaben erfüllt das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakonischen Werkes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich ist beauftragt zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi in allen diakonischen Bereichen des Kirchenkreises soweit eine Gemeinde kein eigenes Diakonische Werk vorhält. Seine Tätigkeit richtet sich in erster Linie auf die Beratung und Unterstützung hilfebedürftiger und gefährdeter Menschen.

(2) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich informiert, unterstützt und fördert die Gemeinden des Kirchenkreises bei der Wahrnehmung ihrer diakonischen Aufgaben sowie der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere im ehrenamtlichen Bereich.

(3) Soweit diakonische Aufgaben von den Kirchengemeinden oder anderen evangelischen Rechtsträgern durchgeführt werden, ist das Diakonische Werk des Kirchenkreises zu informieren. Das Diakonische Werk berät die Träger und sorgt für die Koordinierung der Arbeit.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich vertritt nach Beauftragung die Kirchengemeinden des Kirchenkreises oder andere Rechtsträger, soweit sie Mitglied des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind, nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und anderen Institutionen.

(4) Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich pflegt den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.

(5) Bei der Erfüllung seines diakonischen Auftrages kann das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich insbesondere auf folgenden Arbeitsgebieten tätig sein:

- a) Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
- b) Altenhilfe,
- c) Diakoniestationen, ambulante Kranken- und Familienpflege, Kurzzeitpflege und Mobile Soziale Dienste,
- d) Hilfe für Gefährdete und andere sozial benachteiligte Personengruppen,
- e) Führen von gesetzlichen Betreuungen und Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben,
- f) Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden, Geflüchteten und Aussiedlerinnen und Aussiedlern,
- g) Quartiersmanagement und integrierte Sozialberatung,
- h) Organisation und Durchführung von Erholungs- und Kurmaßnahmen.

(6) Darüber hinaus ist das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich zuständig für:

- a) Beratung und Informationen der Kirchengemeinden,
- b) Veranstaltungen und Maßnahmen zur Förderung der Gemeindediakonie und zur Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im diakonischen Bereich, insbesondere der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) Mitarbeit in kirchlichen und kommunalen Ausschüssen,
- d) Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Diakonie.

(7) Vorbereitung, Organisation und Erschließung neuer Aufgaben im Bereich der Diakonie.

Über Erweiterungen bzw. Einschränkungen der in § 3 Absatz 5 genannten Aufgaben entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Diakonievorstandes (§ 6).

### § 4 Verantwortung der Kreissynode

(1) Die Verantwortung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Jülich liegt bei der Kreissynode.

(2) Der Beschlussfassung durch die Kreissynode bleiben vorbehalten:

- a) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes, gemäß § 72 WiVO,
- b) nachträgliche Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß § 84 WiVO,
- d) Aufnahme von Darlehen und Krediten mit Ausnahme von Kontokorrentkrediten gemäß § 39 WiVO,
- e) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten gemäß § 46 WiVO,
- f) Bestellung von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden,
- g) Entscheidung über Bauvorhaben und deren Finanzierung,
- h) Erlass und Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich sowie Auflösung des Werkes,
- i) Die Kreissynode wählt den Diakonievorstand durch:
  - Wahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers zur oder zum Synodalbeauftragten für Diakonie,
  - Wahl drei weiterer Mitglieder des Diakonievorstandes.

### § 5 Verantwortung des Kreissynodalvorstandes

(1) Die von der Kreissynode, auf den Kreissynodalvorstand übertragenen Aufgaben, werden dem Diakonievorstand übertragen.

Der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes bleiben in jedem Fall vorbehalten:

- a) Die Genehmigung einer Geschäftsordnung,
- b) Einstellung oder Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers, sowie der stellvertretenden Geschäftsführung des Diakonischen Werkes,
- c) Beschlussfassung über außer- und überplanmäßige Ausgaben (Überschreitungen des Haushalts) gemäß § 84 WiVO.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann Entscheidungen des Diakonievorstandes an sich ziehen. Die Entscheidung durch den Kreissynodalvorstand ist auch nötig, wenn mindestens zwei (stimmberechtigte) Mitglieder des Diakonievorstandes dies beantragen.

(3) Der Kreissynodalvorstand entsendet ein Mitglied in den Diakonievorstand.

### § 6 Diakonievorstand

(1) Der Diakonievorstand ist Aufsichtsorgan nach § 6 Absatz 2 Diakoniegesezt und Fachausschuss im Sinne von Artikel 47 der Kirchenordnung. Diesem sollen angehören:

- a) der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie (geborenes Mitglied nach § 6 Absatz 2 Diakoniegesezt),
- b) drei weitere von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
- c) die Superintendentin oder der Superintendent (gemäß § 6 Absatz 2 Diakoniegesezt),

- d) ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes (nach § 5 Absatz 3 dieser Satzung),
- e) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und ihre Stellvertretung des Diakonischen Werkes mit beratender Stimme.

Die Superintendentin, der Superintendent führt den Vorsitz.

Sofern der oder die Synodalbeauftragte für Diakonie der Superintendent, die Superintendentin ist, entfällt der zusätzliche Sitz unter a).

(2) Der Diakonievorstand leitet das Diakonische Werk und beaufsichtigt die Geschäftsführung. Dazu gehören insbesondere:

- a) Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes,
- b) alle Aufgaben der Diakonie gemäß § 3, sofern sie nicht der Kreissynode oder dem Kreissynodalvorstand vorbehalten sind,
- c) Beschlussfassung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Ausnahme der in § 5 Absatz 1 Buchstabe b dieser Satzung geregelten Fälle auf Grundlage des genehmigten Stellenplanes im Rahmen des kreiskirchlichen Haushalts,
- d) die Superintendentin oder der Superintendent hat die Anordnungsberechtigung inne,
- e) die Berufung der Mitglieder, die den Kirchenkreis in den von ihm unterhaltenen diakonischen Sondereinrichtungen wie Heimen, Vereinen und Gesellschaften (GmbH, gGmbH) vertreten.

(3) Außerhalb der regelmäßigen Sitzungen des Diakonievorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird (gemäß § 18 Absatz 9 KOG und § 40 Absatz 11 KOG).

## § 7

### Gesetzliche Vertretung

(1) Als Teil der verfassten Kirche vertritt die Superintendentin oder der Superintendent das Diakonische Werk im Rechtsverkehr.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt für das Diakonische Werk das kreiskirchliche Siegel.

## § 8

### Geschäftsführung

(1) Unbeschadet der Rechte der Kreissynode, des Kreissynodalvorstandes führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer führt die Superintendentin oder der Superintendent die Dienst- und Fachaufsicht.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zuständig für alle fachlichen Fragen sowie die Koordinierung der Arbeit des Diakonischen Werkes.

(3) Sie oder er führt im Namen des Vorstandes Verhandlungen mit anderen Trägern, staatlichen Stellen, dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V., dem Landeskirchenamt u. a. m.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des Haushalts und führt den Schriftwechsel in Verwaltungsangelegenheiten. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

## § 9

### Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Diakonischen Werkes benötigten Mittel werden aufgebracht durch: Spenden (Sponsoren), Zuschüsse, Beihilfen, Sammlungen, Kollekten, Umlagen und Haushaltsmittel des Kirchenkreises.

(2) Alle Haushaltsmittel des Diakonischen Werkes werden im Haushalt des Kirchenkreises erfasst und im Jahresabschluss nachgewiesen. Das Vermögen des Diakonischen Werkes und dessen Rücklagemittel sind zweckgebunden und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 10

### Auflösung

Der Kirchenkreis Jülich hat bei der Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Jülich oder Wegfall seines bisherigen Zweckes das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für diakonisch-missionarische Aufgaben zu verwenden.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und der Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 14. Juli 1997 (KABI. S. 275) außer Kraft.

Jülich, den 16. November 2024

Siegel

Kirchenkreis Jülich  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt  
Düsseldorf, den 15. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen Zentrum Evangelische Kindertagesstätten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141) und 26. April 2024 (KABI. S. 157), folgende Satzung erlassen:

Fortsetzung auf Seite 49

# **Kirchliches Amtsblatt**

**der Evangelischen Kirche im Rheinland**

165. Jahrgang

**2024**

---

Nr. 1–12

---



# Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

## Jahrgang 2024

A	Besoldung
<b>Altersteilzeitordnung</b>	Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten 119
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) 351	Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage 160
<b>Amtsblatt</b>	9. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) 157
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2025 für das Kirchliche Amtsblatt 375	10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) 350
<b>Arbeitsrechtsregelungen</b>	11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) 392
siehe Dienstrecht	12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) 393
<b>Aufgabe</b>	
Eine Aufgabe im Ruhestand 69	
B	C, D
<b>Bank für Kirche und Diakonie</b>	<b>Dienst, Kirchlicher</b>
Generalversammlung 2024	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2025 375
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank 172	<b>Dienstrecht</b>
<b>BAT-KF</b>	Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 1, 120, 181, 263, 351, 393
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 Absatz 3 BAT-KF 264	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) 351
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4d 181	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand (Altersteilzeitordnung – ATZO) 351
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF 120	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten 2
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung 263	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse und der Entgelte für die Maßnahmeteilnehmenden in Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten 393
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn 3	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 12 Absatz 3 BAT-KF 264
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF 182	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 4d 181
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts – § 24 BAT-KF 1	
<b>Beamtinnen und Beamte</b>	
1. Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen 350	
<b>Berichtigung</b>	
zum KABI 10/2023 55	
zum KABI 05/2024 220	
zum KABI 06/2024 279	
<b>Beschäftigungssicherungsordnung</b>	
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung zur Beschäftigung für kirchliche Mitarbeitende (Beschäftigungssicherungsordnung – BSO) 351	
<b>Beschlüsse</b>	
Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen 103	

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	120	<b>Gesetz</b> Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts	113
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Jahressonderzahlung	263	<b>Grundsätze</b> Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche	120
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Mindestlohn	3		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF	182		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts - § 24 BAT-KF	1		
<b>Dienstwohnungen</b>			
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2022/2023	124		
<hr/> <b>E</b> <hr/>			
<b>Ehepartnerin/Ehepartner</b>			
Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche	120		
<b>Erprobung</b>			
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisations- gesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	91		
Verordnung zur Erprobung der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst in einer Region	261		
Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch- reformierten Gemeinde Ronsdorf	165		
Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	351		
<hr/> <b>F</b> <hr/>			
<b>Finanzwesen</b>			
Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 Anpassungen	120		
Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2025/2026	264		
<hr/> <b>G</b> <hr/>			
<b>Generalversammlung</b>			
Generalversammlung 2024 Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	172		
<b>Geschäftsordnung</b>			
Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland (GO.LS)	108		
Muster der Geschäftsordnung für die Kreissynoden	362		
		<b>H</b>	
		<b>Haushaltswirtschaft</b>	
		Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 Anpassungen	120
		Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2025/2026	264
		<b>Heizkostenbeitrag</b>	
		Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2022/2023	124
		<b>Hochschule</b>	
		Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal	124
		<hr/> <b>I, J</b> <hr/>	
		<b>Information</b>	
		Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	224
		<b>Instandhaltungspauschale</b>	
		Anpassung der Instandhaltungspauschale	142
		<hr/> <b>K</b> <hr/>	
		<b>Kantoren</b>	
		Kur- und Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze in Bayern für 2025	352
		<b>Kanzelabkündigung</b>	
		Brot für die Welt Kanzelabkündigung für die Passions- und Osterzeit – von Invocavit, 18. Februar bis Ostermontag, 1. April 2024	58
		Kanzelabkündigung zur 66. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 1. Dezember 2024, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2024	349
		Kanzelabkündigung zur 66. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2024	349
		<b>Kinder- und Jugendarbeit</b>	
		Ordnung der synodalen Kinder- und Jugendarbeit	5
		<b>Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte</b>	
		Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	165
		<b>Kirchengesetze</b>	
		Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO)	58

Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG)	72	12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	393
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	91	<b>Kirchenordnung</b>	
Kirchengesetz über die Aufhebung und Anpassung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	93	Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO)	58
Rechtsverordnung zur Aufhebung und Anpassung von Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	102	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	91
Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts	113	Kirchengesetz über die Aufhebung und Anpassung von Kirchengesetzen, Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Landessynode an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	93
Kirchengesetz zur Ausführung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – AG LBO)	116	Rechtsverordnung zur Aufhebung und Anpassung von Rechtsverordnungen und Beschlüssen der Kirchenleitung an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	102
Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst	117	<b>Kirchenorganisationsgesetz</b>	
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	141	Kirchengesetz über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland – Kirchenorganisationsgesetz (KOG)	72
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG)	157	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung, zur Einfügung von § 45 Kirchenorganisationsgesetz und zur Anpassung des Erprobungsgesetzes an die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023	91
9. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	157	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	141
10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	350	2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG)	157
11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	392	<b>Kirchensiegel</b>	
		Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	11, 128, 416
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegel	11, 145, 212, 269, 419
		Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegel	145, 251



**Aufhebung von Pfarrstellen**

Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Christusgemeinde (5.)	270	Düsseldorf, Kirchenkreis, Seelsorge in der JVA	172
Altenkirchen, Kirchenkreis (3.)	145	Düsseldorf, Stiftung Evangelisches Krankenhaus	213
Altenkirchen, Kirchenkreis (7.)	336	Düsseldorf-Mettmann, Kirchenkreis, Superintendentin/Superintendent	132
Altenkirchen, Kirchenkreis (11.)	336	Dutenhofen/Münchholzhausen	274, 356
Broich-Saarn (5.)	212	Emmauskirchengemeinde (Moers) (3.)	215, 380
Cronenberg-Küllenhahn (1.)	145	Erkelenz	52
Dellwig-Frintrop-Gerschede (4.)	13	Essen-Borbeck-Vogelheim (2.)	252, 377
Köln (6.)	270	Essen-Katernberg (2.)	14
Köln, Begegnungskirchengemeinde (1.)	128	Evangelische Kirche im Rheinland, hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Leitung der Abteilung 2 „Personal“	129
Kölner Norden, Hoffnungskirchengemeinde (2.)	128	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge in Rheinland-Pfalz	136
Königshardt-Schmachtendorf (5.)	128	Evangelische Kirche im Rheinland, Polizeiseelsorge, §-4-Behörde Köln	135, 212
Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (12.)	336	Frechen (1.)	150
Lohmar, Emmaus-Gemeinde (2.)	251	Freisenbruch-Horst-Eiberg (1.)	51
Moers, Emmauskirchengemeinde (4.)	172	Geldern	173
Neuss, Reformationskirchengemeinde (1.)	270	Gemarkte-Wupperfeld	358
Neuwied (4.)	128	Gummersbach, (1.)	353
Radevormwald, Ev.-reformierte Kirchengemeinde	50	Heißen	381
Remlingrade-Dahlerau	50	Kempen (1.)	273, 356
Schleidener Tal, Trinitatis-Kirchengemeinde (2.)	353	Kleve, Kirchenkreis (1.)	377
Schleidener Tal, Trinitatis-Kirchengemeinde (4.)	270	Kleve, Kirchenkreis, Ev. Religionslehre	14
Uellendahl-Ostersbaum (3.)	270	Koblenz, Kirchenkreis, Erteilung Religionsunterricht	148
Wesel, Kirchenkreis (2.)	270	Koblenz, Gemeindeverband (2.)	173
Wied, Kirchenkreis, Diakoniefarrstelle	128	Koblenz-Karthause	272, 354
Xanten-Mörmter (3.)	270	Köln und Region, Kirchenverband (1.)	423
<b>Ausschreibungen von Pfarrstellen</b>		Köln und Region, Kirchenverband (6.)	214
Aachen, Kirchenkreis, Jugendseelsorge	50	Kölner Norden, Hoffnungsgemeinde	149
Alpen (1.)	340, 379	Krefeld, Pauluskirchengemeinde (1.)	274
Alsdorf-Würselen-Hoengen-Broichweiden, Christusgemeinde (2.)	146	Lennepe, Kirchenkreis (3.)	214
Altenkirchen, Kirchenkreis, Wied, Kirchenkreis, Schulreferat	130	Lennepe, Kirchenkreis (7.)	53
An der Ruhr, Kirchenkreis (3.)	18	Lieberhausen-Bergneustadt, Impuls-Kirchengemeinde	147, 251, 422
An der Saar, Kirchenkreisverband (16.)	18	Maifeld	149
An der Wipper	337	Moers, Kirchenkreis (11.)	254
An Nahe und Glan, Kirchenkreis	17	Nahe-Hochwald, Hoffnungsgemeinde	276
An Nahe und Glan, Kirchenkreis (8.)	134, 254	Oberhausen, Kirchenkreis (9.)	151
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (3.)	216	Oberkassel-Königswinter	276
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (2.)	148, 213	Overath	175
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (4.)	339	Puderbach	135
Betzdorf	130	Radevormwald, luth. und ref. und Remlingrade-Dahlerau	150
Bonn, Kirchenkreis (1.)	131	Radevormwald, lutherisch (1.)	17
Büderich	15, 271	Rheinbach	376
Büderich-Osterath	355	Saar-West, Kirchenkreis (24.)	216
Cronenberg-Küllenhahn	218	Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (17.)	340
Dabringhausen und Dhünn	175, 275, 378	Solingen, Kirchenkreis (1.)	152
Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, Christuskirchengemeinde	147, 212, 270	Solingen, Kirchenkreis (4.)	152
Dinslaken (4.)	132		
Dormagen	253, 338		

Stadt Neuss, Verband Ev. Kirchengemeinden (2.)	271	<b>Redaktionsschluss</b>	
Uerdingen	16, 134, 174	Redaktionsschlussstermine im Jahre 2025 für das Kirchliche Amtsblatt	375
Urbach und Raubach	153	<b>Richtlinien</b>	
Waldbröl (3.)	130, 252	Aufhebung oder Änderung von Richtlinien und Beschlüssen	103
Walsum-Aldenrade (2.)	13	Richtlinie zur Besetzung von Beförderungs- und Funktionsstellen für Lehrkräfte an kirchlichen Schulen	2
Wettenberg	378	2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO-RL)	390
Wied, Kirchenkreis (4.)	277		
Wied, Kirchenkreis (6.)	357		
Wuppertal, Kirchenkreis	423		
Wuppertal, Kirchenkreis (15. + 26.)	135		
Wuppertal, Kirchenkreis (26.)	176		
Wuppertal, Kirchenkreis, Erteilung Religionsunterricht am Berufskolleg Haspel	217, 277		
Wuppertal, Seminar für pastorale Ausbildung	129		
<b>Ausschreibungen von Pfarrstellen</b> (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)			
<b>Bundespolizei</b>			
Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandspfarrdienst	341		
Militärdekanat	136		
<b>Errichtung von Pfarrstellen</b>			
Bad Godesberg-Voreifel, Kirchenkreis (1.)	12		
Duisburg, Kirchenkreis (5.)	145		
Mülheim An der Ruhr, Lukas-Kirchengemeinde (4.)	145		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (9.)	12		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (10.)	12		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (11.)	12		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (12.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (13.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (14.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (15.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (16.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (17.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (18.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (19.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (20.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (21.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (22.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (23.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (24.)	13		
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (25.)	13		
Wied, Kirchenkreis (8.)	13		
<b>Pfarrvertretung</b>			
Wahl zur Pfarrvertretung	415		
<b>Q, R</b>			
<b>Rahmenvereinbarung</b>			
Rahmenvereinbarung für die Seelsorge der evangelischen und katholischen Kirchen in Kliniken, in denen strafrechtsbezogene Unterbringung vollzogen wird, in Nordrhein-Westfalen (Kliniken der forensischen Psychiatrie)	33		
		<b>S</b>	
		<b>Satzungen</b>	
		Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennep-Leverkusen	8
		Satzung der nicht rechtsfähigen August- und Robert-Floeren-Stiftung	47
		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses für Erziehungs-, Ehe-, Partnerschafts- und Lebensberatung des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region	49
		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Melancthon-Akademie des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region	50
		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Fachausschusses Übersynodale Jugendarbeit des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region	50
		Stiftungssatzung für die Stiftung Kirchliche Hochschule Wuppertal	124
		1. Satzung zur Änderung der Satzung Förderstiftung Kinder- und Jugendarbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag	126
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region	126
		1. Satzung zur Änderung der Gemeindegatsatzung der Evangelischen Gemeinde Köln	127
		Satzung zur Aufhebung der Satzung der Interessengemeinschaft Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Oberhausen	127
		Satzung Evangelischer Diakonieverband Meerbusch	142
		1. Satzung zur Änderung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Wetzlar	145
		22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	166
		1. Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes für die Evangelische Beratungsstelle Duisburg/Moers	171
		2. Satzung zur Änderung der Satzung des Verwaltungsverbandes des Evangelischen Kirchenkreises Gladbach-Neuss	171
		4. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	172
		1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld vom 12. September 2016	185

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld	186	1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen	268
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Walsumer Kolumbarium der Evangelischen Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade	188	Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Neue Evangelische Forum des Kirchenkreises Moers	268
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Haan	189	Satzung (über die Anzahl der Synodalältesten im Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Nahe und Glan)	269
3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Kirchenstiftung Essen-Altstadt	190	2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Evangelischen Kindertageseinrichtungen des Kirchenkreises Niederberg	269
Friedhofsgebührensatzung für den Matthäusfriedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Borbeck-Vogelheim	191	3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	282
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr	193	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken	282
Satzung für den Evangelischen Gemeindeverband Krefeld	195	Satzung für den Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken	283
Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn	198	Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Kirchenkreises Dinslaken	285
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof/ die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde Dhünn	207	1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Fachausschuss für Finanzen	287
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Monheim/Rhld.	208	Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken	288
Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Ev.-ref. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Neviges	210	Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl	288
Satzung für den Geschäftsführenden Ausschuss der Evangelischen Kirchengemeinde St. Arnual	211	Aufhebung von Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291
2. Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Duisburg	225	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede	291
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray	225	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede	293
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Überruhr	225	Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stiftung „Lebendige Kirche in Bredene“	294
Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Euskirchen	234	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Freisenbruch, Bochumer Landstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	295
Satzung für die unselbständige Stiftung „Glaube bewegt! Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Büderich Osterath“	237	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Horst-Eiberg, Hülsebergstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	297
Erste Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Kita Verband an Emscher und Ruhr	240	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg	298
Satzung für den Fachausschuss für Musik in der Stiftskirche der Evangelischen Kirchengemeinde St. Arnual	240	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg	306
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog	241	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal	307
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Haffen-Mehr-Mehrhoog	249	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf	309
Satzung zur Aufhebung der Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger	268		

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf	317	Satzung für den Verband der Diakonie-Sozialstation Oberhausen	404
Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord	318	Satzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal	406
Aufhebungssatzung zur Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	318	Satzung der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin	408
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen	319	Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar	410
1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen	320	Satzung für den Eigenbetrieb „Vereinigte Evangelische Kindertagesstätten im Kirchenkreis Simmern-Trarbach“ des Kirchenkreises Simmern-Trarbach	410
Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth	322	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Lützwowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg	414
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof „Huppach“ der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth	331	Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Lützwowstraße der Ev. Kirchengemeinde Ketzberg	415
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein	332	<b>Schulordnung</b>	
Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein	333	Schulordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (SchULO)	25
Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Am Kriegermal der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken	334	<b>Stellenausschreibung</b>	
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim	352	Evangelische Kirche im Rheinland, Bodelschwingh-Gymnasium Herchen, Stellvertretende Schulleitung (m/w/d)	424
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Evangelische Verwaltungsamt des Kirchenkreises Lennep	372	Evangelische Kirche im Rheinland, Dezernentin/Dezernent (m/w/d) im Dezernat 3.1 „Außerschulische Bildung und Diakonie“	138
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Verwaltungsamt des Kirchenkreises Leverkusen	372	Evangelische Kirche im Rheinland, hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und Leitung der Abteilung 4 „Recht und Kirchenkreisangelegenheiten“	137
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Bonner Straße der Ev. Kirchengemeinde Ohligs	372	Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenmusikdirektorin/Landeskirchenmusikdirektor (m/w/d)	138
Satzung zur Änderung der Grabmal- und Bepflanzungssatzung für den Friedhof Bonner Straße der Ev. Kirchengemeinde Ohligs	373	Evangelische Kirche im Rheinland, stellvertretende Schulleitung (m/w/d), Johannes-Löh-Gesamtschule Burscheid	53
Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof Wiedenkamper Straße der Ev. Kirchengemeinde Wald	374	<b>Stellenausschreibungen</b>	
Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“	402	(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Diakonische Werk Euskirchen	403	An der Nette, Gemeinsames Pastorales Amt	21
Satzung zur Aufhebung der Satzung für die Diakonie-Station Euskirchen	403	Bad Honnef, Jugendleiter/in (m/w/d)	139
Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stiftung zur Förderung des Familienunterstützenden Dienstes (FUD)	403	Birnbach, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen, Diakonin/Diakon (m/w/d)	382
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Evangelischen Verwaltungsverband Köln-Süd/Mitte	404	Ehrenfeld, Popkantor*in (m/w/d)	358
		Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde, Gemeinsames Pastorales Amt	21
		Evangelische Kirche in Deutschland, Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP), Senderbeauftragten für das ZDF (m/w/d)	424
		Flamersheim, Jugendleiter*in (m/w/d)	219
		Gahlen, Kirchenmusiker/in (m/w/d)	255
		Glessener Höhe, Christuskirchengemeinde an der, Kirchenmusiker*in (m/w/d)	178
		Grevenbroich, Kirchenmusiker/in (m/w/d)	255
		Koblenz, Kirchenkreis ständige/n stellvertretende/n Verwaltungsleiter/*in (m/w/d)	153
		Köln, Begegnungsgemeinde, Kirchenmusiker*in (m/w/d)	256

Köln-Lindenthal, A-Kirchenmusiker*in (m/w/d)	139	Urkunde über die Änderung des	
Krefeld-Ost, Fachkraft (m/w/d) für gemeindliche Jugendarbeit	178	Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Radevormwald	166
Lennepe und Leverkusen, Kirchenkreise, Verwaltungsleitung (m/w/d)	54	Urkunde über die Änderung des	
Lennepe, Kirchenkreis, Diakon:in, Sozialpädagog:in, Sozialarbeite:in	154	Mitgliederbestands des Evangelischen Kita-Verband an Emscher und Ruhr	224
Linnepe, Kirchenmusiker (m/w/d)	177	Urkunde über die Änderung des	
Lintfort, Kirchenmusiker:in	155	Mitgliederbestandes des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes im Kirchenkreis Leverkusen	267
Marxloh-Obermarxloh, Bonhoeffer Gemeinde, Mitarbeiter*in (m/w/d) im Gemeinsames Pastorales Amt	278	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt	267
Moers, Kirchenkreis, Jugendreferent:in (m/w/d)	154	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Alpen und Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt	267
Neuwied, A-Kantor/A-Kantorin (m/w/d)	348	Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Verwaltungsverbands Köln-Nord	282
Oberhausen, Emmaus-Kirchengemeinde, ' B-Kirchenmusikstelle	256	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Klaswipper und der Evangelischen Kirchengemeinde Wipperfürth	365
Schweich, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium, Studiendirektor/in (m/w/d)	156	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Kaiserswerth durch Angliederung der Evangelischen Tersteegen-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Namensänderung in „Evangelische Kirchengemeinde Kaiserswerth-Tersteegen“	366
Troisdorf A- oder B-Kirchenmusiker/in (m/w/d)	382	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Homberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Evangelischen Kirchengemeinde Homberg	367
Unterbarmen in Wuppertal, Kinder- und Jugendmitarbeiter*in (m, w, d)	22	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Stadtgemeinde Neuss und die Aufhebung der Evangelischen Christuskirchengemeinde Neuss und der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss	367
Urdenbach, B-Kirchenmusikstelle	219	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Edelsteingemeinde und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Idarbachtal, der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn, der Evangelischen Kirchengemeinde Göttschied, der Evangelischen Kirchengemeinde Leisel und der Evangelischen Kirchengemeinde Siesbach	368
Vereinte Evangelische Mission, Teamleiter*in (all gender)	140	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Nahe-Hochwald und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtersbach-Brücken, der Evangelischen Kirchengemeinde Sötern, der Evangelischen Kirchengemeinde Bosen, der Evangelischen Kirchengemeinde Nohfelden, der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbrombach und der Evangelischen Kirchengemeinde Birkenfeld	369
Wettenberg, Gemeinde- oder Religionspädagoge (m/w/d), Gemeindediakon (m/w/d), Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiter (m/w/d)	53	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt-Burbach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Malstatt und der Evangelischen Kirchengemeinde Burbach	370
<b>Stiftungsaufsichtsrecht</b>			
Gesetz zur Neuregelung des Kirchlichen Stiftungsaufsichtsrechts	113		
<b>Systemzulage</b>			
Besoldungserhöhung unter Berücksichtigung der Systemzulage	160		
Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys)	361		
<hr/>			
<b>T</b>			
<hr/>			
-			
<hr/>			
<b>U</b>			
<hr/>			
<b>Urkunden</b>			
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Aßlar und der Ev. Kirchengemeinde Blasbach	7		
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Albshausen, der Ev. Kirchengemeinde Niederbiel, der Ev. Kirchengemeinde Oberbiel und der Ev. Kirchengemeinde Steindorf	7		
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Blasbach und der Ev. Kirchengemeinde Wetzlar	7		
Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Lennepe-Leverkusen	8		
Urkunde über die Berichtigung der Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Saarbrücken-Ost	124		

Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Saarbrücken-Halberg und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Schafbrücke und der Evangelischen Kirchengemeinde Brebach-Fechingen	370	Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde Evangelisch Mittendrin und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Elversberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Heiligenwald und der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen	400
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochfeld-Neudorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-West, der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Neudorf-Ost und der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Hochfeld	394	Urkunde über die Neubildung der Kirchengemeinde "Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar" und die Aufhebung der Gesamtkirchengemeinde „Evangelische Emmaus-Gemeinde Lohmar“	400
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Diakonisches Werk Euskirchen	394	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach-Raubach und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Urbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Raubach	402
Urkunde über die Auflösung des Verbandes Diakonie-Station Euskirchen	395	<b>Urlaub</b> Kur- und Urlauberseelsorge- und Kantoreneinsätze in Bayern für 2025	352
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen-Steindorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Albshausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Steindorf	395	<b>Urlaubsorte</b> Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2025	375
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und Edingen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Greifenstein und der Evangelischen Kirchengemeinde Edingen	395	<hr/> <b>V</b> <hr/>	
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel-Niederbiel und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberbiel und der Evangelischen Kirchengemeinde Niederbiel	396	<b>Verbandsgesetz</b> Aufhebung von Satzungen von Verbänden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002	291
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund-Waldsolms und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldsolms-Nord und der Evangelischen Kirchengemeinde Schöffengrund	396	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	141
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf-Berghausen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Werdorf und der Evangelischen Kirchengemeinde Berghausen	397	<b>Vereinbarung</b> Rahmenvereinbarung für die Seelsorge der evangelischen und katholischen Kirchen in Kliniken, in denen strafrechtsbezogene Unterbringung vollzogen wird, in Nordrhein-Westfalen (Kliniken der forensischen Psychiatrie)	33
Urkunde über die Aufhebung der Pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Essenberg-Hochheide und der Ev. Kirchengemeinde Homberg	397	<b>Verordnungen</b> 1. Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen	350
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Velbert und der Evangelischen Kirchengemeinde Tönisheide	398	9. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	157
Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Verwaltungsverbands Köln-Süd/Mitte	398	10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	350
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Fischbach-Sulzbachtal und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Dudweiler/Herrensohr, der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsthal, der Evangelischen Kirchengemeinde Fischbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Sulzbach/Saar	399		

11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	392	Verordnung über die Höhe der Systemzulage (VOSys)	361
12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	393	Verordnung zur Erprobung einer Doppelspitze im Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch	351
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG)	157	<b>Verstorben</b>	12, 50, 128, 146, 172, 212, 251, 270, 336, 353, 376, 422
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) und zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz – VbG)	141	<hr/> <b>W</b> <hr/>	
Gesetzesvertretende Verordnungen zur Bestimmung der Steuerarten und Steuersätze für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf dem Gebiet der Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Kirchensteuerbeschluss)	221	<b>Wahl</b>	
Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	165	Wahl zur Pfarrvertretung	415
Verordnung zur Erprobung der gemeinsamen Verantwortung für den Pfarrdienst in einer Region	261	<b>Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung</b>	
Verordnung zur Erprobung der Selbstverwaltung der Finanzbuchhaltung in der Evangelisch-reformierten Gemeinde Ronsdorf	165	2. Änderung der Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO-RL)	390
Vierte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)	386	Anpassung der Instandhaltungspauschale	142
<b>Versorgung</b>		Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2024/2025 Anpassungen	120
9. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	157	Finanz- und Haushaltswirtschaftsrichtlinie nach § 81 (1) WiVO für die Jahre 2025/2026	264
10. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	350	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	224
11. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	392	Vierte Verordnung zur Änderung der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO)	386
12. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	393	<hr/> <b>X, Y, Z</b> <hr/>	
Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	224	<b>Zählung</b>	
		Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2025	416
		<b>Zulagen</b>	
		Verordnung über Zulagen an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Verwaltungsdienst	165
		1. Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen an Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie an Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen	350
		<b>Zugang</b>	
		Kirchengesetz zur Änderung des Zugangs zum Pfarrdienst	117
		<b>Zugehörigkeit</b>	
		Grundsätze für die Ausnahme vom Erfordernis der Zugehörigkeit der Ehepartnerin eines Theologen oder des Ehepartners einer Theologin zur evangelischen Kirche	120
		<b>Zusatzversorgungskasse</b>	
		22. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	166

**Fortsetzung von Seite 36****§ 1  
Änderung**

Die Satzung für den Eigenbetrieb Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Krefeld-Viersen Zentrum Evangelische Kindertagesstätten vom 12. November 2022 (KABl. 2023 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „des Handelsgesetzbuches (HGB)“ durch die Wörter „der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WIVO)“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2a eingefügt:

**„§ 2a****Besondere Vereinbarungen mit anderen Kirchenkreisen und deren Gemeinden**

- (1) Nach besonderer Vereinbarung auf Grund von § 1 Absatz 1 Verbandsgesetz (VbG) mit anderen Evangelischen Kirchenkreisen bzw. deren Gemeinden können Leistungen nach § 2 Absatz 1 und Absatz 5 auch für diese Kirchenkreise bzw. deren Gemeinden übernommen werden.
  - (2) In den besonderen Vereinbarungen gemäß Absatz 1 ist durch geeignete Regelungen sicherzustellen,
    - a) dass Defizite durch unzureichende Refinanzierung des Betriebs der Einrichtung nach dem KiBiz von den Körperschaften nach Absatz 1 getragen werden,
    - b) dass Defizite durch die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben der Verwaltung und von Trägeraufgaben für die Einrichtung nicht vom Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen getragen werden.
  - (3) In den besonderen Vereinbarungen sind Kündigungsmöglichkeiten vorzusehen, die eine Rückübertragung der Einrichtung auf Antrag der Gemeinde bzw. des Kirchenkreises ermöglichen.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) In § 6 Absatz 4 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
 

„Insbesondere die Vertretung des Eigenbetriebes bei der Abgabe arbeitsrechtlicher Willenserklärungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes wird gemäß § 46 Absatz 4 des Kirchenorganisationsgesetzes auf die Geschäftsführung übertragen. Das gilt für die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und deren Änderung sowie für Ermahnungen, Abmahnungen und Kündigungen.“
    - b) In § 6 Absatz 7 wird das Wort „vierteljährlich“ durch das Wort „halbjährlich“ ersetzt.
  4. Nach § 8 wird eine neuer § 8a eingefügt:

**„§ 8a****Fachberatung**

- (1) Für den Eigenbetrieb kann eine Fachberatung für Kindertageseinrichtungen bestellt werden. Die Fachberatung ist in diesem Fall in den Eigenbetrieb organisatorisch eingegliedert und untersteht der Fach- und Dienstaufsicht der Geschäftsführung.
- (2) Die Fachberatung ist in ihrer Tätigkeit unabhängig, nur an Recht und Gesetz sowie den herrschenden Erkenntnisstand der Erziehungswissenschaften/Kindheitspädagogik gebunden. Sie berät nach pflichtgemäßem Ermessen.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Artikel 109 KO“ durch die Wörter „Artikel 17 KO“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Regel viermal“ durch die Wörter „mindestens zweimal“ ersetzt.
6. In § 10 Absatz 1 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ die Wörter „und die Pädagogische Leitung“ eingefügt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 

„(4) Sofern eine Fachberatung nach § 8a eingerichtet ist, bestellt und entlässt der Kreissynodalvorstand die Fachberatung.“
  - b) Es wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:
 

„(5) Der Kreissynodalvorstand entscheidet über die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführung, der Pädagogischen Leitung und der Fachberatung.“
  - c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 und 7.
  - d) Im neuen Absatz 6 werden die Worte „bzw. den Wirtschaftsplan“ und das Wort „Aufstellungs-“ gestrichen.
  - e) Es wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:
 

„(8) Dem Kreissynodalvorstand obliegt der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kirchenkreisen bzw. Gemeinden in anderen Kirchenkreisen gemäß § 2a dieser Satzung.“
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden die Wörter „geprüften und festgestellten“ durch die Wörter „festgestellten und geprüften“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 wird „§ 11 Absatz 5“ durch „§ 11 Absatz 7“ ersetzt.
9. In § 13 Absatz 6 werden die Wörter „Mitglieder bis zur Anzahl der übertragenen Einrichtungen“ durch die Wörter „bis zu zwei Mitglieder“ ersetzt.
10. Nach § 13 wird eine neuer § 13a eingefügt:

**„§ 13a****Bildung eines Beirates**

- (1) Bestehen Vereinbarungen nach § 2a dieser Satzung, wird ein Beirat gebildet.
  - (2) Die vorsitzende Person des Betriebsausschusses ist geborenes Mitglied des Beirates und übt den Vorsitz im Beirat aus. Eine Stellvertretung ist im Beirat zu regeln.
  - (3) Jeder auf Grund von Vereinbarungen nach § 2a beteiligte Kreissynodalvorstand kann bis zu zwei Mitglieder in den Beirat berufen.
  - (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung sind beratende Mitglieder des Beirates.
  - (5) Der Beirat soll zweimal pro Jahr tagen.“
11. Nach § 13a wird eine neuer § 13b eingefügt:

**„§ 13b****Aufgaben des Beirates**

- (1) Der Beirat berät die Geschäftsführung und den Betriebsausschuss in allen Angelegenheiten, die die Gemeinschaft der Kindertageseinrichtungen oder die Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen im

Geltungsbereich bestehender besonderer Vereinbarungen auf Grund von § 2a betreffen.

(2) Der Beirat beschließt über die von der Geschäftsführung vorzulegende Kostenrechnung für Verwaltungsaufgaben und Trägeraufgaben in Form von Haushaltsansätzen und abschließenden Spitzabrechnungen nach § 15a Absätze 2 und 4.

(3) Anträge nach § 16 Absatz 1 dieser Satzung von Gemeinden im Gebiet besonderer Vereinbarungen sind zur Vorberatung an den Beirat zu richten.“

12. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von den Regelungen der Satzung für das Verwaltungsamt kann der Eigenbetrieb seine Verwaltungsaufgaben auf der Grundlage von § 12 der Richtlinie zum Verwaltungsstrukturgesetz auch eigenständig erledigen.“

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) § 15 erhält folgende Überschrift:

„§ 15  
**Finanzierungsgrundsätze**“

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der laufende Geschäftsbetrieb von Einrichtungen in Trägerschaft des Eigenbetriebes wird finanziert aus KiBiz-Pauschalen und Erstattungsleistungen für Trägeranteile gemäß § 16 Absatz 8.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Weitere Erträge werden aus einzelvertraglich vereinbarten Leistungen erzielt.“

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Eigenbetrieb weist in Haushalt und Jahresabschluss jede einzelne Kindertageseinrichtung als gesonderte Kostenstelle aus.“

14. Nach § 15 wird ein neuer § 15a eingefügt:

„§ 15a  
**Finanzierung der Verwaltungsaufgaben und der Trägerschaft**

(1) In Haushalt und Jahresabschluss werden für jede Kita die in den Kindpauschalen gemäß KiBiz vorgesehenen Verwaltungskosten ausgewiesen und der entsprechenden Kostenstelle des Eigenbetriebs für diese Verwaltungsaufgaben gebucht.

(2) Die anfallenden Trägeraufgaben sind aus den in Kindpauschalen enthaltenen Verwaltungskostenanteilen zu erbringen.

(3) Der Evangelische Kirchenkreis Krefeld-Viersen übernimmt eine Finanzierungsverpflichtung in Höhe der nicht durch KiBiz-Pauschalen refinanzierten Verwaltungsaufwendungen für Pflichtaufgaben gemäß VerwG, soweit diese auf Einrichtungen im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen entfallen.

(4) Auf Grund von besonderen Vereinbarungen nach § 2a wahrgenommene Pflichtaufgaben der Verwaltung nach VerwG sind vollständig zu refinanzieren.“

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird „§ 613“ durch „§ 613a“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden der übertragenen Einrichtungen wird in einem gesonderten Nutzungsvertrag bzw. geschäftsüblichen Mietvertrag geregelt.“

c) Absatz 8 Satz 3 wird aufgehoben.

d) Es wird ein neuer Absatz 9 eingefügt:

„Fällt beim Betrieb einer Einrichtung im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen unter Einrechnung des Erstattungsbetrags nach Absatz 8 ein Defizit an, ist dieses Defizit vom Eigenbetrieb zu tragen.“

§ 2  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Krefeld, den 16. November 2024

Evangelischer Kirchenkreis  
Krefeld-Viersen  
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, den 14. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

**Erste Satzung  
zur Änderung der Satzung des Verbandes  
Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Stadt Neuwied**

Die Verbandsvertretung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied hat auf Grundlage von § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden vom 9. Januar 2019 (KABl. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABl. S. 141), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Verbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Neuwied vom 17. November 2022 (KABl. 2023 S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird der zweite Satz wie folgt gefasst:

„Der Betrieb evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Wied soll dauerhaft gewährleistet werden.“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Verbandes übertragen, vorbehaltlich der nach anderen Bestimmungen erforderlichen Erlaubnissen und Genehmigungen, die Trägerschaft der von ihnen unterhaltenen Tageseinrichtungen für Kinder auf den Verband.“

3. In § 2 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt:

„Der Verband kann mit Genehmigung des Landeskirchenamtes privatrechtliche Unternehmen gründen oder sich an ihnen beteiligen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

56564 Neuwied, den 21. November 2024

Verband Evangelische  
Tageseinrichtungen für Kinder  
in der Stadt Neuwied

Siegel

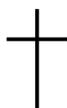
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 9. Januar 2025  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

Siegel

## Personal- und sonstige Nachrichten



*Dazu ist Christus gestorben und wieder lebendig  
geworden, dass er über Tote und Lebende Herr sei.*

*Römer 14,9*

### Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Helmut Frost am 25. November 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Gemeindeverbands Krefeld, geboren am 11. August 1940 in Saarau (Schlesien), ordiniert am 21. Februar 1971 in Bonn.

Pfarrer i.R. Albert Bernhard Gravemann am 27. November 2024, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Krefeld (Verband II), geboren am 23. August 1939 in Düsseldorf, ordiniert am 6. November 1966 in Friemersheim.

### Pfarrstellenausschreibungen:

Die evangelische Kirchengemeinde Waldbröl, 6300 Gemeindemitglieder, ist eine finanziell gesunde und gut aufgestellte Gemeinde ohne Renovierungsstau mit drei Standbeinen.

1. Diakonisch-sozial mit Diakoniestation, Sozialkaufhaus, Tafel und Edelsecondhandladen.
2. Individuelle Glaubensförderung und Seelsorge mit den unterschiedlichsten Gottesdiensten an fünf Orten, drei Posaunenchoren, ca. 350 engagierten Menschen in fünf gemischten Chören, Kinder-, Jugend-, junger Erwachsenenarbeit, dazu eine starke Seniorenarbeit. Engagement in der Mission. Stärken würden wir gerne die Arbeit mit Familien.
3. Erziehung und Bildung mit drei Kindergärten, einer OGS, einem Buch- und Weltladen.

Um die gute und befriedigende Arbeit zu bewältigen, sind wir ein bunt gemischtes Team von über 100 Angestellten in den unterschiedlichen Bereichen und mehreren hundert Ehrenamtlichen. Neben einer fähigen Verwaltung gehören dazu verschiedene Gemeindeferenten, ein A-Kantor mit zwei C-Musikerinnen und zwei Küster plus Vertretern.

Nachdem uns im Sommer 2024 aus Altersgründen ein Pfarrer verlassen hat, suchen wir eine Pfarrperson, die unser Team zu 100 Prozent unterstützt.

Neben einer gesunden und vielfältigen Gemeinde mit einem guten Team von Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen bieten wir eine renovierte bergische Villa als Pfarrhaus in der Innenstadt in ruhiger Lage, eine schöne Landschaft in einer kleinstädtischen Umgebung (Waldbröl hat 20000 Einwohner), die Nähe zu Siegen, Bonn und Köln. Sämtliche Schulformen sind vorhanden und fußläufig zu erreichen.

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung für sofort oder später. Nähere Informationen zu unserer Gemeinde können auf unserer Homepage [www.ev-kirche-waldbroel.de](http://www.ev-kirche-waldbroel.de) eingesehen oder in einem persönlichen Gespräch vermittelt werden. Auskünfte geben Ihnen gerne Pfarrer Dr. Sándor Károly Molnár ([sandor\\_karoly.molnar@ekir.de](mailto:sandor_karoly.molnar@ekir.de) oder 02291 921410) und Pfarrer Thomas Seibel ([thomas.seibel@ekir.de](mailto:thomas.seibel@ekir.de) oder 02291 921420).

Bewerbungen, gerne auch digital, richten Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach ([superintendentur.anderagger@ekir.de](mailto:superintendentur.anderagger@ekir.de)) an das Presbyterium der ev. Kirchengemeinde Waldbröl bis drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes.

Stellenausschreibung Pfarrdienst: 150 Prozent Rheydt-West und Giesenkirchen

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rheydt sind zum 1. Oktober 2025 1,5 Pfarrstellen im Seelsorgebereich Giesenkirchen (100 Prozent) und in Rheydt-West (50 Prozent) zu besetzen.

Die Ausschreibung ist für Personen geeignet, die eine 100 Prozent Pfarrstelle oder eine 50-Prozent-Pfarrstelle besetzen wollen. Für die Pfarrstelle im Umfang von 50 Prozent besteht bei Wunsch und Eignung die Möglichkeit, im Frühjahr 2028 in eine dann freiwerdende 100 Prozent Stelle gewählt zu werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rheydt ist eine der ältesten unierten Gemeinden mit reformierter Tradition am linken Niederrhein und mit mehr als 9.000 Gemeindemitgliedern eine der größten. Die Gemeinde verfügt insgesamt über 3,5 Pfarrstellen und ist in drei Seelsorgebereiche eingeteilt. In der Gemeinde engagieren sich neben knapp 40 hauptamtlich Mitarbeitenden circa 100 ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen in den Bereichen Kirchenmusik, Mehrgenerationenarbeit, Citykirchenarbeit und Seniorenarbeit. Das Zentrum der Gemeinde bildet die 1902 errichtete Evangelische Hauptkirche auf dem Marktplatz der Stadt; darüber hinaus findet in der Lutherkirche in Giesenkirchen und im Gemeindezentrum Rheydt-West vielfältiges Gemeindeleben statt.

Eine Kollegin im Gemeinsamen Pastoralen Amt übernimmt die Organisation, Begleitung und Umsetzung der gemeindlichen Arbeits- und Aufgabenstrukturen und ist für die Bildungsarbeit in der Gemeinde zuständig. Zudem beteiligt sie sich in begrenztem Umfang am Predigtendienst.

In den Seelsorgebereichen Giesenkirchen und Rheydt-West gibt es eine aktive, ältere Gottesdienstgemeinde und aktive Gruppen junger Erwachsener und Familien. Das Presbyterium der Kirchengemeinde Rheydt hat sich deshalb in der Gemeindekonzeption dafür entschieden, an diesen Standorten vor allem den Schwerpunkt Mehrgenerationenarbeit auszubauen.

Die Gemeinde arbeitet mit einem Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. In der täglichen Zusammenarbeit orientieren wir uns an unserem gemeindeinternen Verhaltenskodex.

#### Bei uns finden Sie

- einen engagierten Kolleg\*innenkreis im Pfarrkollegium mit verschiedenen individuellen Schwerpunkten,
- eine Jugendkirche, die mit Standorten in allen Seelsorgebereichen junge Menschen anspricht, unterstützt und dazu einlädt, ihren Glauben auf vielfältige Weise zu leben. Eine eigens für die Jugendarbeit eingerichtete Stiftung unterstützt die Gemeinde bei der Umsetzung.
- einen Gospelchor, der über die Stadtgrenzen hinaus mit seinen Konzerten für ein „volles Haus“ sorgt und Gottesdienste mitgestaltet,
- ein exzellentes kirchenmusikalisches Programm in Gottesdiensten und Konzerten, das durch einen A-Kantor verantwortet wird, sowie eine professionelle Nachwuchschorarbeit für Kinder ab 4 Jahren mit zusätzlichen Angeboten wie Stimmbildung und Chorauftritten,
- eine Citykirchenarbeit mit Angeboten zu Themen aus Kunst, Politik und Kultur, die weit in die städtische Öffentlichkeit hinein wirksam ist,
- eine Mehrgenerationenarbeit, die sich zum Ziel gesetzt hat, den Kontakt der verschiedenen Altersgruppen zu fördern und Räume für gegenseitiges Lernen zu eröffnen,
- eine engagierte Bildungsarbeit mit Seminaren, Einzelvorträgen und Exkursionen,
- eine Friedhofsarbeit mit ungewöhnlichen Schwerpunkten wie „Bildung an außergewöhnlichen Orten“ und dem regelmäßigen Gesprächsort „Café Eden“.

#### Wir bieten Ihnen

- bei Bedarf ein modernes, großes Pfarrhaus unmittelbar in Giesenkirchen bzw. Hilfe bei der Wohnungssuche,
- viel Gestaltungsspielraum für ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet sowie geeignete Räumlichkeiten in gut ausgestatteten Gemeindehäusern,
- ein für neue Ideen aufgeschlossenes Presbyterium,
- eine gut erreichbare multikulturelle Innenstadt,
- alle Schulformen, Kindertagesstätten und Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe,
- ein Viersparten-Theater mit ansprechendem Programm,
- ein fahrradfreundliches Naherholungsgebiet mit einem neu angelegten Auenwald.

#### Wir wünschen uns,

- dass Sie mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigen und Gewicht legen auf Predigt und Liturgie in lebendigen Gottesdiensten,
- dass Sie den Schwerpunkt „Mehrgenerationenarbeit“ in der Gemeinde an den Standorten Rheydt-West und Giesenkirchen verantworten und gestalten,

- dass Sie offen auf Menschen zugehen und die Fähigkeit mitbringen, die Bedürfnisse unserer Gemeindeglieder wahrzunehmen und seelsorglich zu begleiten,
- dass Sie kontaktfreudig, empathisch und teamorientiert sind,
- dass Sie Gemeindearbeit in all ihrer Vielfalt mit uns weiterentwickeln und dabei Ihre eigenen Ideen und Kompetenzen einbringen.

Weitere Informationen zu der zu besetzenden Stelle erteilt Ihnen gerne Superintendent Pfarrer Dietrich Denker.

Auf die Pfarrstellen können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Superintendent Dietrich Denker, Hauptstr. 200, 41236 Mönchengladbach, richten. Dies kann in postalischer wie auch in digitaler Form an superintendentur.gladbach-neuss@ekir.de erfolgen.

Lust auf ein offenes Pfarrteam? Auf übergemeindliche Arbeit in der Region? Auf eine gastfreundliche Gemeinde mit viel Potential?

Dann ist die Evangelische Kirchengemeinde Kleve genau das, was Sie suchen. Am linken unteren Niederrhein, zwischen Düsseldorf und Arnheim gelegen, sucht die Gemeinde ab sofort eine neue Pfarrperson (m/w/d) oder ein Pfarrehepaar, um eine 100 Prozent Stelle zu besetzen.

Wir suchen eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das mit uns neue Wege wagen und danach fragen, wie wir in der heutigen Zeit in vielen Formen Kirche sein können.

Unsere Gemeinde zählt rund 7000 Gemeindeglieder und hat alles, was eine große Gemeinde ausmacht: eine sanierte Kirche aus den 60er Jahren mit modernem umgebauten Gemeindezentrum, einem neu gebauten Jugendhaus und einer über 400 Jahre alten „Kleinen Kirche“ mit einem Raum der Stille und Kultur.

Wir sind unterwegs in Konfirmand:innen-, Senioren:innen-, Familien-, Kinder- und Jugendarbeit und engagierter ehrenamtlicher Gemeinwesenarbeit.

Wir feiern in unterschiedlichsten Formaten Gottesdienste. Unser festangestellter Kantor bereichert mit seiner herausragenden Arbeit unser Gemeindeleben musikalisch. Dies geschieht sowohl durch klassische Kirchenmusik, als auch durch unterschiedliche Chöre, als auch durch einen Kirchenband.

Außerdem sind wir aktuell Träger einer evangelischen Kindertagesstätte.

In all diesen Bereichen arbeiten hauptamtlich Mitarbeitende und engagierte Ehrenamtliche im Team zusammen.

Kleve ist eine sowohl städtische, als auch ländlich geprägte Kreis- und Hochschulstadt mit einem zentralen Predigtstandort, der Versöhnungskirche.

Wegen eines absehbaren Eintritts eines Pfarrers in den Ruhestand und wegen der Einbindung in eine Region mit sechs Nachbargemeinden, wird sich das Arbeitsfeld im Team immer wieder neu strukturieren und gestalten lassen. Aktuell sind in unserer Region sechs Pfarrkolleg:innen gemeinsam auf dem Weg.

Wir bieten eine ganze Stelle in einer tollen Stadt, die nicht zu groß und nicht zu klein ist, die eine beeindruckende

Geschichte hat. Sie vereint Stadtleben mit Kunst, Kultur und Naturverbundenheit und hat auch für Familien viel zu bieten. Unsere Gemeinde kann Ihnen bei Bedarf ein Pfarrhaus und auch einen Kindergartenplatz zur Verfügung stellen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar, die/der/das:

- aus der eigenen christlichen Glaubensüberzeugung heraus Freude an Verkündigung und Seelsorge hat,
- das vielfältige gottesdienstliche Leben mitgestaltet und weiterentwickelt,
- die selbstständige Arbeit der Ehrenamtlichen schätzt, ermöglicht und Ehrenamtliche mit geistlichen und sachlichen Impulsen unterstützt,
- die Veränderungsprozesse in Gemeinde und Region konstruktiv begleitet und durch hilfreiche Anregungen fördert.

Weitere Informationen zu unserer Gemeinde finden sie uns unter [www.kleve.ekir.de](http://www.kleve.ekir.de)

Auf die Pfarrstelle können sich Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wenn Sie Lust bekommen haben, uns kennenzulernen, senden Sie uns gerne Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Kleve, Niersstraße 1, 47574 Goch, oder per Mail: [superintendentur.kleve@ekir.de](mailto:superintendentur.kleve@ekir.de).

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an: Pfarrer Benjamin Meister, E-Mail: [benjamin\\_josef\\_theodor.meister@ekir.de](mailto:benjamin_josef_theodor.meister@ekir.de), Tel. 02821 8363979, oder an unsere stellvertretende Presbyteriumsvorsitzende, Ursula van Sinderen, E-Mail [ursula.van\\_sinderen@ekir.de](mailto:ursula.van_sinderen@ekir.de).

Die Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr sucht für die 2. gemeindliche Pfarrstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum Schuljahresbeginn 2025/2026 Sie als Schulpfarrer/-in (m/w/d) für das Are-Gymnasium und das Peter-Joerres-Gymnasium mit einem Dienstumfang von insgesamt 100 Prozent.

Beide Gymnasien liegen im Stadtgebiet von Bad Neuenahr-Ahrweiler. Am Are-Gymnasium werden aktuell ca. 970 Schülerinnen und Schüler von 83 Lehrkräften unterrichtet. 67 Kolleginnen und Kollegen unterrichten am Peter-Joerres-Gymnasium zurzeit 865 Jugendliche.

Die verheerende Flut vor dreieinhalb Jahren hat das Leben im Ahrtal für die Betroffenen zu einer besonderen Herausforderung gemacht. Der Religionsunterricht sowie die Schule als erfahrbare Gemeinschaft helfen den Kindern und Jugendlichen mit diesen Erfahrungen umzugehen.

Als Schulpfarrer/-in erteilen Sie Religionsunterricht, bereiten Sie Andachten und Schulgottesdienste vor und feiern sie mit den Schulgemeinschaften, bieten Sie Schüler/-innen in regelmäßigen Sprechstunden seelsorgerliche Beratung und Unterstützung an, gestalten Sie den interreligiösen und interkulturellen Dialog an den Schulen mit, halten Sie den Kontakt zur Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr.

Sie sind anstellungsfähige Pfarrerin/anstellungsfähiger Pfarrer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR), haben Freude am Religionsunterricht, kooperieren mit Lehrkräften und weiterem schulischen Personal, bringen Erfahrung in den Bereichen Unterricht/Beratung und Seelsorge mit.

Wir bieten Ihnen eine Vollzeitstelle bei freier Wahl Ihres Wohnsitzes, Vergütung gemäß den Regelungen der EKiR

für Pfarrer/-innen, vielfältige Fortbildungsangebote, eine abwechslungsreiche und zukunftssträchtige Tätigkeit, Unterstützung bei der Wohnungssuche. Ein Pfarrhaus steht nicht zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung, die Sie bitte an Herrn Superintendent Rolf Stahl, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, richten. Die Bewerbungsfrist endet 3 Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne der Vorsitzende des Presbyteriums, Rüdiger Humke ([ruediger.humke@ekir.de](mailto:ruediger.humke@ekir.de)), Superintendent Rolf Stahl ([rolf.stahl@ekir.de](mailto:rolf.stahl@ekir.de)) und Schulreferentin Dorothee Frölich ([dorothee.froelich@ekir.de](mailto:dorothee.froelich@ekir.de)) sowie die Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler ([www.evkirche-neuenahr.de](http://www.evkirche-neuenahr.de)) zur Verfügung.

Die Evangelische Kirchengemeinde Koblenz-Karthause sucht für die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrperson. Die Stelle kann auch geteilt werden. Unsere Kirchengemeinde, zu der auch die Ortsgemeinden Lay und Waldesch gehören, hat ihr Gemeindezentrum im Koblenzer Höhenstadtteil Karthause.

Sie liegt in einem attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeld mit sehr guter Infrastruktur. Die Kirchengemeinde unterhält zwei gut etablierte Kindertagesstätten.

Mittelpunkt unseres Gemeindelebens ist das Dreifaltigkeitshaus, in dem wir die wöchentlichen Gottesdienste feiern und sich unsere vielfältigen Gruppen und Kreise treffen. Zudem besteht ein monatliches Gottesdienstangebot in der Senioreneinrichtung der Geschwister de Haye'schen Stiftung.

Das Gemeindezentrum „Dreifaltigkeitshaus“ wird wegen seiner vielfältigen Konzerte und Veranstaltungen über unseren Stadtteil hinaus in der Öffentlichkeit als kulturelle Bereicherung wahrgenommen.

Wir sind

- eine lebendige, offene Gemeinde (uniertes Bekenntnis mit lutherischem Katechismus) mit etwa 2750 Mitgliedern, die großen Wert auf den Gottesdienst legt,
- eine musikalisch außerordentlich aufgeschlossene Gemeinde mit einem hauptamtlichen B-Kirchenmusiker, einem weiteren Kirchenmusiker sowie vielen begeistert Musizierenden (musikalische Arbeit mit Kindern, Jugendband, Chor, zahlreiche Konzerte unterschiedlicher Stilrichtungen, Musik im Gottesdienst und musikalische Abendandachten).

Der „Förderverein Kirchenmusik“ unterstützt die musikalische Arbeit in unserer Kirchengemeinde.

- eine Gemeinde für alle Altersgruppen: etablierte und gerne angenommene Kinderkirche samstags, Mädchen- und Jungenchor, Konfirmanden- und Jugendarbeit, Angebote für Erwachsene und Senioren (Ev. Frauenhilfe, Männerkreis, Bücherei, Treff am Donnerstag sowie die ökumenische Initiative „Karthause Aktiv“),
- eingebunden in den Evangelischen Gemeindeverband Koblenz.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit,

- die mit Freude und Kreativität das Evangelium zeitgemäß und verständlich verkündigt und Gewicht legt auf Predigt, Liturgie und musikalische Gestaltung in lebendigen Gottesdiensten,

- die offen auf Menschen zugeht und die Fähigkeit mitbringt, die Bedürfnisse unserer Gemeindemitglieder wahrzunehmen und seelsorglich zu begleiten,
- die kontaktfreudig, empathisch und teamorientiert bewährte und neue Wege der Gemeindegemeinschaft in all ihrer Vielfalt mit uns geht,
- die die bestehende kirchenmusikalische Arbeit unterstützt und fördert.

Die Arbeit in der Gemeinde wird unterstützt durch

- ein sehr engagiertes, funktionierendes Team von Hauptamtlichen mit einem Küster, zwei Bezirkshelferinnen in Teilzeit sowie den beiden Leiterinnen der Kindertagesstätten,
- ein kollegiales und fachkundiges Presbyterium mit zielorientierter und effizienter Arbeitsweise,
- das gemeinsame Verwaltungsamt des Ev. Gemeindeverbands Koblenz, das uns von Verwaltungsaufgaben entlastet und fachberatend zur Seite steht. Unsere Gemeindegemeinschaft ist dort eingebunden.

Als Dienstwohnung steht wegen Renovierungsbedarf erst mittelfristig das Pfarrhaus mit Garten in unmittelbarer Nähe des Dreifaltigkeitshauses zur Verfügung. Gerne sind wir in der Zwischenzeit bei der Wohnungssuche behilflich.

Auf die Pfarrstelle können sich alle Personen bewerben, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz besitzen.

Sie interessieren sich für weitere Informationen und Aktuelles aus unserem Gemeindeleben?

Auf unserer Homepage finden Sie die aktuelle Ausgabe unseres Gemeindebriefes.

<https://ev-kirche-karthause.de>

Vorab steht Ihnen für Auskünfte gerne zur Verfügung: Christian Schönig (Vorsitzender des Presbyteriums), E-Mail [christian.schoenig@ekir.de](mailto:christian.schoenig@ekir.de), Tel. 0261 28745172.

Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung, gerne auch per E-Mail. Bitte richten Sie diese innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Kirchengemeinde Koblenz-Karthause über den Superintendenten des Evangelischen Kirchenkreises Koblenz, Mainzer Straße 81, 56075 Koblenz, E-Mail [superintendentur.koblenz@ekir.de](mailto:superintendentur.koblenz@ekir.de).

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde im Kirchenkreis An Nahe und Glan sucht zur Wiederbesetzung ihrer 2. Pfarrstelle eine\_einen Pfarrer\_in oder ein Pfarrehepaar zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Die 1. Pfarrstelle ist noch bis Mitte 2026 besetzt und wird nach der Pensionierung der Amtsinhaberin entfallen. Die zeitweise Doppelbesetzung ermöglicht eine gute Einarbeitung.

Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde ist eine junge Gemeinde mit rund 3500 Gemeindemitgliedern, die 2022 aus den ehemaligen Kirchengemeinden Bad Sobernheim und Staudernheim entstand. Sie verbindet die Dörfer Abtweiler, Lauschied und Staudernheim mit der Kleinstadt Bad Sobernheim.

Viele Ehrenamtliche und ein multiprofessionelles Team von Hauptamtlichen gestalten eine lebendige, offene und einladende Gemeinde. Die Evangelische Paul-Schneider-Gemeinde steht besonders für folgende Schwerpunkte:

Wir feiern vielfältige Gottesdienste in vier historischen Kirchen, aber auch sehr gerne open air in Kirchgärten, auf dem Disibodenberg (dem ehemaligen Hildegard-Kloster) oder in Pferdsfeld, dem Geburtsort unseres Namensgebers Paul Schneider. Dabei wirken die Pfarrerrinnen zusammen mit drei Prädikantinnen.

Wir pflegen die Kirchenmusik in Chören und Instrumentalgruppen. Ein B-Kirchenmusiker (50 Prozent) und weitere kirchenmusikalisch Mitarbeitende gestalten Gottesdienste und Konzerte.

Wir legen ein besonderes Gewicht auf die Kinder- und Jugendarbeit. Eine hauptamtliche Jugendmitarbeiterin (zurzeit 75 Prozent, 100 Prozent geplant) unterstützt eine Fülle ehrenamtlicher Jugendlicher in den Kinder- und Jugendgruppen, im Kindergottesdienst und der Konfirmandenarbeit.

Im diakonischen Engagement konzentriert sich die Kirchengemeinde auf die Integration von Menschen mit Fluchterfahrungen. Ein Netzwerker (75 Prozent) berät sie und Verknüpft sie mit ehrenamtlichen Unterstützern und Unterstützerinnen.

Ökumene vor Ort ist ein lebendiges Zusammenspiel. Wir verantworten gemeinsam Gottesdienste mit Schulen und Kitas, planen Feste und Aktionen in einem Ökumenestammtisch.

Die Kirchengemeinde bietet gute Ansatzpunkte für das interreligiöse Gespräch durch das Max-Willner-Heim, einem Tagungsort der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und durch Geflüchtete muslimischen Glaubens.

Zertifiziert mit dem Grünen Hahn und dem Fairen Jugendhaus achten wir in allen Belangen auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Biodiversität.

In der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde erwartet Sie ein aufgeschlossenes und zupackendes Presbyterium, ein hauptamtliches Team auf Augenhöhe und Pfarrkolleginnen und -kollegen in der Nachbarschaft, die auf wachsende Zusammenarbeit setzen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Mehr Informationen erhalten Sie über unsere Homepage [paul-schneider-gemeinde.ekir.de](http://paul-schneider-gemeinde.ekir.de). Dort ist auch die Gesamtkonzeption hinterlegt.

Bei Fragen stehen Ihnen gerne Pfarrerin Ulrike Scholtheis-Wenzel (06751 2454) und Gemeindegemeinschaftssekretär Andreas Jacob (06751 94290) zur Verfügung.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung innerhalb der nächsten drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung über die Superintendentin des Kirchenkreises An Nahe und Glan, Pfarrerin Astrid Peekhaus, Kurhausstraße 6, 55543 Bad Kreuznach, an das Presbyterium der Evangelischen Paul-Schneider-Gemeinde, Kirchstraße 9, 55566 Bad Sobernheim.

**Berichtigung zu KABI 12/2024**

Im KABI. 12/2024 vom 16. Dezember 2024 auf Seite 402 lautet bei der Satzung zur Aufhebung der Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ § 1 wie folgt:

**„§ 1**

Die Satzung Stiftungssatzung für die „Denkmalstiftung Christuskirche in Engelskirchen“ vom 1. Oktober 2002 (KABI. 2003 S. 3) wird aufgehoben.“

**Berichtigung zu KABI 01/2025**

Im KABI. 01/2025 vom 15. Januar 2025 auf Seite 6 muss es bei „Wahl zur Pfarrvertretung 2025“ bei dem Auslegungshinweis und dem Zeitplan richtig heißen:

„**Bitte beachten** Auslegungshinweis zu § 6 PFG:

Die Abgeordneten und die stellvertretenden Abgeordneten zum KSV und zur Landesynode sind nicht wählbar.

Die Leitungspersonen in den landeskirchlichen Einrichtungen, denen keine Pfarrpersonen unterstellt sind, sind wählbar.

Zeitplan:

bis spätestens	30.04.2025	Bildung der Wahlausschüsse durch die Pfarrkonvente
bis spätestens	30.06.2025	Zusammenstellung der Wahlvorschläge durch Wahlausschüsse
bis spätestens	30.09.2025	Durchführung der Wahlkonvente
	<b>05.11.2025</b>	Zusammenkunft der Wahl- und Kontaktpersonen zur Wahl der Pfarrvertretung“

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Tel. (02 11) 45 62 0, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

**Verlag:** wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (05 21) 9 11 01–12, Fax (05 21) 9 11 01–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 28,- Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

**Layout:** Di Raimondo Type & Design, [www.diraimondo.de](http://www.diraimondo.de)

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt

---